

Anlage 4: Jahresabschluss, Statistik und Auswertungen

Stand: 04.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Jahresabschluss	2
2.1	Flächenerhebung nach § 4 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)	2
2.2	Statistik der Gebietseinheiten	2
2.3	Weitere Auswertungen und Bereitstellung	3

1 Allgemeines

(1) Überregionale Auswertungen werden durch die Technische Stelle ALKIS im Landesamt für innere Verwaltung (kurz Technische Stelle) durchgeführt. Die Auswertungen erfolgen aus dem in der Landes-DHK zusammengeführten Geobasisdatenbestand des Liegenschaftskatasters M-V.

(2) Auswertungen beziehen sich regelmäßig auf das Kalenderjahr (Fortführungsjahr). Geht mit einer Fortführung eine Änderung des Gebiets einer kreisfreien Stadt/eines Landkreises einher, so ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters von den beteiligten unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (uVGB) in demselben Fortführungsjahr durchzuführen.

2 Jahresabschluss

2.1 Flächenerhebung nach § 4 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)

(1) Die Flächenerhebung ist jährlich zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres durchzuführen.

(2) Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

(3) Erhebungsmerkmale sind die Grundflächen (geometrische Flächen) nach der Art der tatsächlichen Nutzung (siehe Anlage 8). Bis weiterführende Regelungen durch Fortschreibung der GeoInfoDok getroffen werden, wird die Nutzungsart „Naturnahe Fläche“ (Statistikschlüssel 37040) der übergeordneten Nutzungsartengruppe „Unland, Vegetationslose Fläche“ (Statistikschlüssel 37000) zugeschlagen.

(4) Die Übermittlung der Flächenerhebung erfolgt entsprechend den Vorgaben des „Fachkonzeptes zur Realisierung eines ALKIS-Ausgabeproduktes für die amtliche Flächenstatistik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) mittels der PC-Anwendung „CORE.reporter“ an das zuständige Statistische Amt.

2.2 Statistik der Gebietseinheiten

(1) Die Statistik der Gebietseinheiten ist jährlich zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres durchzuführen.

(2) Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden.

(3) Erhebungsmerkmal ist die amtliche Fläche (Buchfläche) der Gemeinde. Flächenzu- oder Flächenabgänge im Vergleich zum Vorjahr werden mit ausgewiesen.

(4) Die Statistik der Gebietseinheiten wird an das zuständige Statistische Amt im Text-Format übergeben:

[Schlüssel]	[Gemeinde]	[Fläche in vollen m ²]	[Flächenänderung]
13071016	Breesen	24 564 843	187+

2.3 Weitere Auswertungen und Bereitstellung

(1) Als weitere Auswertungen sind jährlich zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres die Flächensummen der Tatsächlichen Nutzung und die Flächensummen aus den Flurstücken für die jeweilige Gebietseinheit (Gemarkung, Gemeinde, Amt, Kreis, Land) einander gegenüberzustellen. Die Auswertungen sind jeweils für die geometrischen Flächen und die Buchflächen durchzuführen.

(2) Die Auswertungen nach Absatz 1, die Flächenerhebung nach § 4 AgrStatG (siehe 2.1) und die Statistik der Gebietseinheiten (siehe 2.2) sind dem Ministerium für Inneres und Europa zur Kenntnis zu geben.

(3) Den uVGB wird der ihren Katasteramtsbezirk betreffende Teil der Auswertungen nach Absatz 1 bereitgestellt.